

Versicherungsmaklervertrag

Auftraggeber:

Firma, Nachname, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

E-Mail: _____

Auftrag

Der Auftraggeber beauftragt die **Main-Finanzkanzlei e.K.** (nachstehend der „**Makler**“ genannt) Versicherungsverträge zu vermitteln und auf der Grundlage beigefügter Mandatsbestimmungen bezogen auf die in der **Anlage** zu diesem Vertrag aufgeführten vertragsgegenständlichen Risiken zu betreuen und gegenüber Versicherern zu vertreten.

Der Maklerauftrag bezieht sich nur auf folgende Versicherungssparten: _____

Mit der Betreuung und Vertretung der vertragsgegenständlichen Risiken wird der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages keinen weiteren Makler beauftragen.
Leistungen

Der Makler erstellt für den Auftraggeber Angebote für die Versicherung von Risiken aus dem Produktangebot der mit ihr kooperierenden Versicherer. Bezogen auf die vertragsgegenständlichen Risiken betreut der Makler den Auftraggeber und nimmt dessen Interessen absprachegemäß gegenüber dem vertragsausführenden Versicherer wahr. Betreuungsleistungen erbringt der Makler

auf Anfrage des Auftraggebers und/oder turnusmäßig im Intervall von ___ Monaten.

Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit des Maklers trägt der Versicherer. Für den Auftraggeber entstehen keine Kosten. Hiervon Abweichendes bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.

Unabhängigkeit

Der Makler ist weder an einem Versicherer beteiligt, noch an Versicherer vertraglich gebunden.

Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber informiert den Makler vollständig und wahrheitsgemäß über Umstände, die für den Versicherungsschutz von Belang sind. Risikoveränderungen zeigt er umgehend in Schriftform an.

Unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Empfangsbestätigung

Der Auftraggeber bestätigt den Erhalt des Vertrages, der Vermittlererstinformation, der Vollmacht, der Datenschutzerklärung und der Anlage 1 zum Vertrag.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Main-Finanzkanzlei e.K.

Mandatsbestimmungen

§ 1 Status und Pflichten

1. Der Makler ist ein Versicherungsmaklerunternehmen i.S. des § 93 HGB, das vertraglich nicht verpflichtet ist, Verträge für Versicherer zu vermitteln oder für diese zu betreuen.
2. Der Makler wird
 - a) den Bedarf, vertragsgegenständliche Risiken zu versichern, auf Grund einer Risikoanalyse nach den Angaben des Auftraggebers ermitteln;
 - b) den Versicherer aus den kooperierenden Gesellschaften auswählen und sich bemühen, das vertragsgegenständliche Risiko zu versichern; die Liste der kooperierenden Versicherer ist auf Anfrage als Druckstück erhältlich;
 - c) dem Auftraggeber bedarfsgerechte Versicherungen auf der Basis von Deckungs- und Spezialkonzepten zu einer nach den jeweiligen Marktverhältnissen angemessenen Preis-Leistungs-Relation nachweisen oder vermitteln. Die Auswahl der Versicherer und deren Produkte erfolgt nach den vom Auftraggeber in der Analyseaufnahme genannten Kriterien.
 - d) die Versicherungen des Auftraggebers überwachen und auf Bedarfsmeldung des Auftraggebers eine Anpassung des Schutzes oder der Konditionen vorschlagen;
 - e) den Auftraggeber auf dessen Anfrage über eine etwaige Notwendigkeit einer Anpassung des bestehenden Schutzes aufklären;
 - f) den Auftraggeber im von diesem gemeldeten Schadenfall durch Aufnahme und Anzeige des Schadens beim Versicherer unterstützen und ggf. erforderliche Verhandlungen mit dem Versicherer führen.
3. Der Makler protokolliert die Befragung und Beratung. Ferner berichtet er über die Ergebnisse und - auf besonderen Wunsch des Auftraggebers - auch über Zwischenergebnisse ihrer Tätigkeit.

§ 2 Vollmachten

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Makler, ihn gegenüber Versicherern zu vertreten. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils erteilten Vollmachtsurkunde.

§ 3 Vergütung

1. Die Vergütung, die der Makler von dem Versicherer erhält, erfolgt in Form einer Courtage und ist Bestandteil des dem Versicherer zu zahlenden Entgelts.
2. Der Anspruch auf Vergütung besteht, solange der Versicherungsvertrag läuft. Er erstreckt sich auch auf Folgeverträge bei dem gleichen Versicherer, soweit diese das gleiche Risiko des Auftraggebers zum Gegenstand haben. Wird der Maklervertrag gekündigt, bleibt der Vergütungsanspruch hierdurch unberührt, es sei denn, der Auftraggeber kündigt aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Maklers.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Parteien werden sowohl für die Dauer dieses Vertrags als auch nach dessen Beendigung Stillschweigen über solche Tatsachen bewahren, die ihnen über die jeweils andere Partei bekannt werden oder geworden sind und an deren Geheimhaltung die jeweils andere Partei ein Interesse hat. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit die jeweilige Partei gesetzlich verpflichtet ist, Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren.

§ 5 Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber informiert den Makler vollständig über seine den Versicherungsschutz betreffenden Wünsche und Bedürfnisse. Unter Vorlage vorhandener Unterlagen informiert er vor der Vermittlung einer Versicherung über bestehende oder angebaute Versicherungen für vertragsgegenständliche Risiken.
2. Die zur Risikobeurteilung erforderlichen Angaben teilt der Auftraggeber dem Makler wahrheitsgemäß und vollständig mit.
3. Unverzüglich informiert der Auftraggeber den Makler in Schriftform über eine Änderung der Risikolage, soweit sie für die Versicherung von Belang sein kann.

4. Ist er nicht wirtschaftlich Berechtigter der abzuschließenden Versicherung oder der zur Prämienzahlung verwendeten Vermögensgegenstände, informiert der Auftraggeber den Makler unverzüglich hierüber.

5. Einwände gegen das Beratungsprotokoll des Maklers (§ 1 Abs. 3 dieses Vertrages) wird der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Zustellung des Protokolls geltend machen.

§ 6 Haftung

1. Bei der Verletzung einer Pflicht, die den Vertragszweck nicht gefährdet, hat der Makler dem Auftraggeber nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln einzustehen.
2. **Die Haftung für einen vom Makler nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden ist auf den Betrag von 1,5 Mio. Euro beschränkt. Eine höhere Deckung bietet der Makler dem Auftraggeber auf dessen Wunsch gegen Erstattung der Mehrprämie an. Im Übrigen ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden beschränkt.**
3. Verletzt der Auftraggeber Obliegenheiten aus diesem Vertrag, hat der Makler für daraus entstehende Schäden nicht einzustehen. Der Makler übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber entstehen, nachdem er den Makler unzureichend unterrichtet hat.

§ 7 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

1. Der Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Parteien können den Maklervertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Das Recht beider Parteien, den Maklervertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung besteht für den Makler insbesondere dann, wenn der Auftraggeber seine Obliegenheiten nach diesem Maklervertrag verletzt.

3. Der Makler ist berechtigt, den Maklervertrag insgesamt oder bezogen auf das betroffene Risiko aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen, wenn ein Versicherer den zu Grunde liegenden Versicherungsvertrag nicht zur courtagepflichtigen Betreuung durch den Makler freigibt.

4. Gelingt es dem Makler nicht, ein Risiko zu platzieren, endet der Maklervertrag, bezogen auf das betroffene Risiko, mit der Mitteilung an den Auftraggeber, dass die dritte Deckungsanfrage erfolglos geblieben ist, spätestens aber sechs Wochen nach Erteilung des Deckungsauftrages.

§ 8 Verjährung

Soweit gesetzlich zulässig, verjähren alle Ansprüche aus diesem Vertrag, in zwölf Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

§ 9 Herausgabe von Unterlagen

Bei Beendigung dieses Vertrages wird der Makler sämtliche Unterlagen, die er aus der Tätigkeit erhalten hat, an den Auftraggeber herausgeben. Hiervon ausgenommen sind dieser Vertrag, Vertragsergänzungen und Beratungsprotokolle sowie Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Makler gesetzlich oder auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Würzburg.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen, nicht unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Vollmacht

Nachname, Vorname: _____

Geburtstag: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

- nachstehend der „**Auftraggeber**“ genannt

beauftragt und bevollmächtigt hiermit die

Main-Finanzkanzlei e.K., Floraweg 2, 97072 Würzburg

- nachstehend der „**Makler**“ genannt

die Versicherungsverhältnisse des Auftraggebers zu regeln, seine Versicherungsangelegenheiten zu betreuen, den gewünschten Versicherungsschutz zu verschaffen und den Geschäftsverkehr zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Versicherer abzuwickeln.

Der Makler ist bevollmächtigt, den Auftraggeber wie folgt zu vertreten:

- 1. Die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Vollmachtgebers gegenüber den jeweiligen Versicherern, Finanzdienstleistern (z.B. Banken, Sparkassen etc.) und sonstigen Produkthanbietern. Sie schließt die Abgabe und den Empfang von Willenserklärungen und Anzeigen ein. Der Vollmachtgeber weist die obengenannten Informationsträger ausdrücklich an, dem Versicherungsmakler uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung eine Pflicht zur Verschwiegenheit entgegen, so wird der Informationsträger von der Schweigepflicht hiermit ausdrücklich entbunden;**
- 2. Entgegennahme und Weiterleitung von Unterlagen nach § 7 VVG und der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sowie sonstiger im Zusammenhang mit vorstehendem Auftrag stehender Unterlagen;**
- 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen oder hiermit im Zusammenhang stehender Verträge. Hiervon ausgenommen sind Lebensversicherungen und Krankenversicherungen.**
- 4. Vornahme aller erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen im Zusammenhang mit dem Vorstehenden, insbesondere der Schadensregulierung;**
- 5. Abwicklung des im Zusammenhang mit den Versicherungsangelegenheiten des Auftraggebers stehenden gesamten Geschäftsverkehrs und**
- 6. Erteilung von Untervollmachten an Assekuradeure, Maklerpools, Vema.e.G., Fondsfinanz, oder Versicherungsmakler um Verträge des Auftraggebers zu Übertragen oder über diese einzudecken.**

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Makler hinsichtlich der 2. Alt. des § 181 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

Diese Vollmacht ist jederzeit schriftlich widerruflich. Der Widerruf ist zu richten an:

Main-Finanzkanzlei e.K., Floraweg 2 in 97072 Würzburg

_____, den _____

Auftraggeber

Datenschutzrechtliche Einwilligung

1. _____ (nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt) willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten die der Auftraggeber im Rahmen von Datenaufnahmen, Beratungsdokumentationen, Vertragsabschlüssen oder Betreuungsleistungen gegenüber Main-Finanzkanzlei e.K. (nachstehend auch „**Makler**“ genannt) zur Verfügung stellt, bei diesem gespeichert (§ 3 Absatz 4 Nr. 1 BDSG) und genutzt (§ 3 Absatz 5 BDSG) werden. Diese Einwilligung gilt auch im Hinblick auf besondere Arten personenbezogener Daten i.S.v. § 3 Absatz 9 BDSG (insbesondere Angaben zur Gesundheit) (nachstehend „**Besondere Personenbezogene Daten**“ genannt).
2. Der Auftraggeber erklärt seine Einwilligung, dass der Makler personenbezogene und Besondere Personenbezogene Daten an diejenigen Dienstleister aus der Versicherungs- und Finanzdienstleistungsbranche übermittelt und diese die Daten bei sich speichern und verarbeiten, mit denen der Makler kooperiert (nachstehend „**Dienstleister**“ genannt), **soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist**. Dienstleister sind Versicherungsunternehmen, Assekuradeure, Maklerverbünde, Maklerpools, Rückversicherer, Sozialversicherungsträger, Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften, Bausparkassen, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsgesellschaften, sonstige Kooperationspartner, Untervermittler, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungs-Ombudsmänner und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Übermittlung Besonderer Personenbezogener Daten erfolgt nur soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist.
3. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Produkthanbieter, mit denen durch die Vermittlung des Maklers eine Vertragsbeziehung besteht, die zur Betreuung des Vertrages erforderlichen Daten an den Makler übermittelt und dass diese Daten bei dem Makler gespeichert werden dürfen.
4. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Dienstleister personenbezogene und Besondere Personenbezogene Daten, die sich aus den Anträgen oder der Vertragsdurchführung (z.B. in Bezug auf Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen usw.) ergeben, an andere (Rück-)versicherer weitergeben, soweit dieses zur Beurteilung des Risikos oder der Ansprüche bzw. zur Abwicklung einer Rückversicherung erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt unabhängig von einer Policierung. Sie gilt auch für Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungen und bei künftigen Anträgen.
5. **Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass der Makler den Auftraggeber mittels Brief, E-Mail, Fax und telefonisch kontaktieren darf, um den Auftraggeber über die bestehende Geschäftsbeziehung hinaus, über alle versicherungsrelevanten Änderungen oder Neuerungen zu informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen oder zu beschränken.**

Ort, Datum

Auftraggeber

Erläuterungen zum Versicherungsmaklervertrag (verbindlicher Vertragsbestandteil):

1. Worin liegt der Vorteil im Abschluss eines Versicherungsmaklervertrages?

Durch unsere Einschaltung als Makler stellen Sie sicher, dass Sie unabhängig und kompetent beraten werden und zugleich aus einer Vielzahl von Versicherungsprodukten wählen können. Zugleich zeigen wir Ihnen die Vor- und Nachteile der jeweils sondierten Optionen verständlich und transparent für Sie auf. Da wir an keinen Versicherer gebunden sind, können wir nach objektiven Kriterien beraten. Dies hat den Vorteil, dass ausschließlich der Kunde im Fokus unserer Dienstleistung steht.

2. In § 2 der Mandatsbestimmungen wird dem Makler vom Kunden eine Vollmacht erteilt. Warum ist die Erteilung einer Vollmacht überhaupt notwendig?

Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen, das dem Kunden Arbeit abnehmen möchte, d.h. unser Service endet nicht mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Wir übernehmen für Sie das Versicherungsvertragsmanagement, wobei wir Sie stets über die einzelnen Schritte informieren. Um die jeweiligen Versicherungsverhältnisse zu regeln, die Versicherungsangelegenheiten zu betreuen und um den gewünschten Versicherungsschutz verschaffen zu können bzw. diesen nach Rücksprache anzupassen, benötigen wir eine schriftliche Vollmacht, die uns hierzu berechtigt. Ohne Vollmacht wäre für jeden einzelnen Schritt – und sei es nur bei geringfügigen Änderungen, wie z.B. eine Anpassung der Kundenanschrift nach Umzug – die Vorlage einer gesonderten vom Kunden unterschriebenen Erklärung erforderlich. Selbstverständlich werden Verträge nur nach **vorheriger Abstimmung** mit Ihnen abgeschlossen oder geändert. Hierzu sind wir übrigens schon nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet. Die Vollmacht ist überdies weit gefasst, da andernfalls die Gefahr besteht, dass wir als „Vertreter ohne Vertretungsmacht“ mit den entsprechenden rechtlichen Folgen handeln würden. Selbstverständlich kann die Vollmacht jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

3. Datenschutzerklärung:

In der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung willigen Sie u.a. darin ein, dass wir als Makler personenbezogene Daten an bestimmte Dienstleister übermitteln. Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass wir Daten ausschließlich an unsere Kooperationspartner weitergeben und auch nur soweit **dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist**. Sie können sich sicher sein, dass wir ausschließlich mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten, die höchste datenschutzrechtliche Standards erfüllen.

4. Weshalb ist eine Befreiung von § 181 BGB notwendig?

Nach § 181, 2. Alt BGB ist es für einen Stellvertreter grundsätzlich unzulässig, einerseits im Namen des Vertretenen (z.B. im Namen des Kunden) als Vertreter rechtsgeschäftlich tätig zu werden und zugleich als Vertreter eines Dritten zu agieren (z.B. im Namen des Versicherers). § 181 BGB sieht hiervon jedoch eine Ausnahme vor, nämlich dann, wenn sich der Vertretene mit der Mehrfachvertretung einverstanden erklärt hat. Da es Situationen gibt, in denen wir einerseits im Namen der Versicherung (z.B. Vollmacht in bestimmten Bereichen Deckungszusagen auszustellen, Vollmachten zur Schadensregulierung), andererseits aber zugleich auch in Ihrem Namen handeln, bedarf es einer Befreiung von § 181 BGB. Eine solche haben wir daher im Maklervertrag berücksichtigt.

5. individuelles:
